SATZUNG

der

FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

§ 1

Die Firma der Genossenschaft lautet:
Marchfelder Bank
Der Sitz der Genossenschaft ist:
Gänserndorf.

ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 2

(1) Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes.

(2) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7 a, 9, 12, 13, 13a, 15, 16 und 21 Bankwesengesetz (BWG) sowie alle spekulativen Geschäfte.

(3) Kredite und Darlehen aller Art einschließlich des Diskontgeschäftes dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Genossenschaft anzusehen.

(4) Die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgnissen der Einlage dient.

(5) Die Genossenschaft ist weiters berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Genossenschaft dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

(6) Des Weiteren ist die Genossenschaft berechtigt, Partizipations-, Ergänzungs- und Nachrangkapital nach Maßgabe der Bestimmungen des BWG aufzunehmen

(7) Die Genossenschaft betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Vermietung von Grundstücken und Gebäuden, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von

Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, die Vermittlung von Veranstaltungskarten sowie Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Genossenschaft alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

§ 3

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden: natürliche Personen und juristische Personen (einschließlich Personengesellschaften des Unternehmensrechtes) des privaten sowie des öffentlichen Rechtes

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. In dieser sind der Name und das Geburtsdatum des Beitretenden, dessen Beruf und Wohnsitz, gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse und die Anzahl der von ihm zu übernehmende Geschäftsanteile anzugeben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechtes sind der Firmenwortlaut und der Sitz anzugeben. Der Beitretende hat darin ferner ausdrücklich zu erklären, dass er die Bestimmungen der Satzung zur Kenntnis genommen habe und sich ihnen unterwerfe.

(3) Der Beitritt wird erst mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes wirksam. Eine Ablehnung des Beitritts bedarf keiner Begründung, ist dem Beitrittswerber jedoch schriftlich mitzuteilen.

§ 4

(1) Ein Genossenschafter kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hiedurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genossenschafter wird oder sofern dieser schon Genossenschafter ist, doch bleibt der übertragende Genossenschafter nach § 83 Abs 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

(2) Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Eine Ablehnung der Übertragung bedarf keiner Begründung, ist dem Beitrittswerber jedoch schriftlich mitzuteilen.

§ 5

(1) Jeder Genossenschafter kann infolge Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

(2) Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse des Geschäftsjahres statt und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erfolgen.

§ 6

(1) Ein Genossenschafter kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

a) wenn er den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn er mit der Einzahlung des Geschäftsanteiles in Rückstand ist oder wenn er die der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt;

b) wenn sich sonst sein Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt

c) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;

d) wenn er zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde.

e) wenn er eines Verbrechens oder eines sonstigen aus gewinnsüchtigen Motiven begangenen Deliktes schuldig geworden ist;

f) wenn im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens gemäß § 7 Abs 1 letzter Satz kein Rechtsnachfolger namhaft gemacht wird.

(2) Die Ausschließung erfolgt zum Schlusse des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes, wovon der Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten ist.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Genossenschafter sofort mittels eingeschriebenen Briefes an seine letzte bekannte Adresse zu übersenden. Der Genossenschafter ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen vierzehn Tagen einen schriftlichen Einspruch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten. Der Aufsichtsrat hat innerhalb von vier Wochen über den Ausschluss zu entscheiden und den Ausgeschlossenen von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist der Ausgeschlossene nicht mehr berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

§ 7

(1) Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen auf den Nachlass des Verstorbenen und dann auf seinen oder seine Rechtsnachfolger über. Liegen mehrere Personen als Erben vor, haben die Rechtsnachfolger nach der Einantwortung eine Person namhaft zu machen, welche an Stelle des Erblassers dessen Geschäftsanteile übernimmt und die Mitgliedschaft fortführt. Dieser von den Erben bezeichnete Übernehmer tritt in die Rechte und Pflichten des Erblassers an dessen Stelle als Mitglied in die Genossenschaft ein, wenn der Vorstand ihn, soweit noch keine Mitgliedschaft vorliegt, als Mitglied aufnimmt. Der Rechtsnachfolger kann die Mitgliedschaft des Verstorbenen unter den Voraussetzungen des § 3 dauerhaft fortführen. Wird kein Rechtsnachfolger namhaft gemacht, so kann der Vorstand die Rechtsnachfolger ausschließen (vgl § 6 Abs 1 lit f).

(2) Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

(3) Ist ein Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres nicht auffindbar, so gilt es als ausgeschlossen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem zwei eingeschriebene Briefe, zwischen denen eine Frist von mindestens sechs Monaten liegen muss, an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift nicht zugestellt werden konnten.

§ 8

(1) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossenschafters mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschieden ist, auszuzahlen. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, welche nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage. Der Anspruch auf Rückzahlung kann vom ausgeschiedenen Genossenschafter jedoch nur geltend gemacht werden, wenn dies nicht zu einem Unterschreiten des in § 38 Abs 3a angeführten Betrages führt. Ist dies der Fall, werden Ansprüche ausgeschiedener Genossenschafter bis zum Erreichen des nach § 38 Abs 3a erforderlichen Betrages sistiert, wobei zwischen mehreren anspruchsberechtigten Genossenschaftern erforderlichenfalls eine Aliquotierung vorzunehmen ist.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den ausgeschiedenen Genossenschafter zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

§ 9

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht:

1. an den Generalversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (§ 28);

2. gemäß § 31 Abs 2 und § 32 Abs 2 bei Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken;

3. die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benützen;

4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Bemerkungen des Aufsichtsrates und des Kurzberichtes des Revisors (§ 6 Abs 3 letzter Satz GenRevG) zu verlangen (§ 44 Abs 1);

5. nach Maßgabe der Satzung am Bilanzgewinn teilzuhaben (§ 45);

6. Partizipationskapital gemäß den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung zu beziehen.

§ 10

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen;

2. sofort bei der Aufnahme ein in die satzungsmäßige Rücklage fließendes Aufgeld zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand oder Aufsichtsrat festgesetzt wird;

3. Geschäftsanteile nach den Bestimmungen der §§ 3 und 38 zu erwerben und sofort einzuzahlen;

4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes zu haften bis zu dem Betrage der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme (§ 41);

5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§3.Abs 2) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform bekannt zu geben;

6. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen 4 Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs1 UGB zu verständigen.
   Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmens-übergang nicht erfasst sein sollten.
   Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt hinsichtlich der Geschäftsanteile als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs 2 UGB.

ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 11

(1) Die Organe der Genossenschaft sind:
a) der Vorstand (§§ 12 ff);
b) der Aufsichtsrat (§§ 23 ff);
c) die Generalversammlung (§§ 28 ff);

(2) Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung obliegt dem Vorstand, der ausschließlich aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht. Diese werden vom Aufsichtsrat bestellt, mit der Führung der Geschäfte betraut und zugleich als Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG namhaft gemacht. Die Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) müssen zumindest folgende Kriterien erfüllen (Anforderungsprofil):
a) Ausschließliche Hauptberuflichkeit innerhalb des Bankwesens oder innerhalb von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen (§ 5 Abs 1 Z 13 BWG);
b) Kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs 1-3, 5 und 6 der Gewerbeordnung 1994 oder aus anderen Gründen des § 5 Abs 1 Z 6 BWG;
c) Nichtvorliegen von Tatsachen, aus denen sich Zweifel an den geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen oder der persönlichen Zuverlässigkeit sowie dem Besitz der für den Betrieb der Bank erforderlichen charakterlichen Eigenschaften und des entsprechenden Führungsverhaltens ergeben (§ 5 Abs 1 Z 7 BWG);
d) Besitz der fachlichen Eignung (§ 4 Abs 3 Z 6 und § 5 Abs 1 Z 8 BWG) auf Grund einschlägiger Ausbildung und aufgrund entsprechender Leitungserfahrung;
e) Besitz der für den Betrieb der Bank erforderlichen Erfahrungen auf Grund mindestens fünfjähriger Praxis in einer Bank. In Fällen, wo die betreffende Person in einem Unternehmen leitend tätig war und diese Tätigkeit in ihrer Komplexität und ihrem Umfang mit der Aufgabenstellung eines Geschäftsleiters vergleichbar ist, ist eine mindestens dreijährige Praxis in einer Bank ausreichend (§ 5 Abs 1 Z 8 BWG).

A. DER VORSTAND

ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

§ 12

(1) Der Vorstand besteht aus 2 bis 4 hauptamtlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von bis zu sechs Jahren vom Aufsichtsrat aus dem Kreise der für dieses Amt im Sinne des § 11 Abs 2 geeigneten physischen Genossenschafter bestellt und gemäß § 2 Z 1 BWG als Geschäftsleiter namhaft gemacht werden. Mangels abweichender Festlegung endet die

Funktionsperiode in der ordentlichen Generalversammlung, die über den Jahresabschluss für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Jahr der Wahl nicht mitgerechnet wird. Die Bestellung ist jederzeit bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes widerruflich (§ 25 Z 10), unbeschadet der Entschädigungsansprüche der abberufenen Vorstandsmitglieder aus bestehenden Verträgen.

(2) Die jeweils entsprechende Funktionsperiode wird protokollarisch (Abs 4) festgehalten. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft (§ 3 Abs. 1) haben.

(4) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung und die Namhaftmachung als Geschäftsleiter aufzunehmende Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrates.

(5) Der Aufsichtsrat kann aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden (Obmann) und für dessen Verhinderung einen Stellvertreter bestellen.

BEFUGNISSE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VORSTANDES

§ 13

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.

(2) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen.

(3) Ersatzlos gestrichen

(4) Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die zeichnenden Vorstandsmitglieder zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen; das gleiche gilt für Prokuristen, die ihrem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen haben.

(5) Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter), die Einzelprokura und die Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

§ 14

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Pflichten der Genossenschaft, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung (§ 16) oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung gebunden ist. Der Vorstand hat die Sorgfalt gemäß § 39 BWG anzuwenden.

§ 15

Ersatzlos gestrichen

§ 16

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung allfälliger Rücklagenveränderungen sowie des Lageberichtes und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.

(2) Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und die Art ihrer Ausführung werden durch eine vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bzw. eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 39 Abs 1 BWG) anzuwenden; insbesondere hat er die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen zu begrenzen und bei der Durchführung von Kreditgeschäften auf die Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung sowie auf die Struktur der Fremdmittel Bedacht zu nehmen. Überdies hat er auf die Gesamtertragslage zu achten.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, insbesondere das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

§17

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, zumindest zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Teilnehmenden. Sitzungen können als Präsenzsitzung oder, soweit eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht, als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder durch telefonische Rundfrage ist immer zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Vorstandes oder in § 28 Abs 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Sind in diesem Fall nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so hat das nicht befangene Vorstandsmitglied in dieser Angelegenheit seine Entscheidung dem Aufsichtsrat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind, festzuhalten. Die Unterlagen sind in geeigneter Form zu archivieren.

§ 18

Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt.

§ 19

(1) Der Vorstand hat ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes internes Kontrollsystem einzurichten und dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich die künftige Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Er hat ihm weiters regelmäßig mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des

Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung und unter Einbeziehung des Monatsausweises zu berichten (Quartalsbericht). Aus wichtigen Anlässen ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

(2) Der Vorstand ist ferner verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand dem Aufsichtsrat auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes oder –verlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

§ 20

(1) Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hievon schriftlich zu unterrichten.

(1a) Es tritt unverzüglich die vom Aufsichtsrat genehmigte Stellvertretungsregelung in Kraft, die bis zur Wirksamkeit der satzungsmäßigen Mindestbesetzung durch Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 20 Abs 2) gültig ist.

(2) Der Aufsichtsrat hat dann, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist, unverzüglich für die satzungsmäßige Mindestbesetzung durch Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die den Voraussetzungen für die Bestellung (§ 11 Abs 2) entsprechen, Sorge zu tragen.

§ 21

Ausschließlich der Aufsichtsrat ist befugt, alle das Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder betreffenden Fragen zu entscheiden, insbesondere mit den Vorstandsmitgliedern Dienstverträge abzuschließen.

§ 22

Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

B. DER AUFSICHTSRAT

ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

§ 23

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 bis 18 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von zuhöchst drei Jahren aus dem Kreise der physischen Genossenschafter durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Bestimmungen des § 28a BWG sind zu beachten.
Hiezu sind schriftliche Wahlvorschläge für jedes zu besetzende Mandat spätestens zwei Arbeitstage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Genossenschaft zu Handen des Vorsitzenden der Generalversammlung (§ 33) einzubringen. Mangels abweichender Festlegung erfolgt die Wahl auf die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Funktionsperiode endet daher spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach der Wahl stattfindet; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

(3) Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter.

(5) Im Falle der Funktionsenthebung wie auch des Todes oder des freiwilligen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer hat, wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl gesunken ist, die ehestens einzuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

(6) Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes und auch nicht Dienstnehmer der Genossenschaft sein.

(7) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 24

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Generalversammlung, nach der sich der Aufsichtsrat zusammensetzt, unter Vorsitz des an Lebensjahren Ältesten aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für dessen Verhinderung zwei Stellvertreter. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen des § 28a Abs 3 BWG an den Vorsitzenden sind zu beachten.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Sitzungen können als Präsenzsitzung oder, soweit eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht, als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Teilnehmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(2a) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder durch telefonische Rundfrage fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Über die im Umlaufverfahren oder durch telefonische Rundfrage gefassten Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung zu berichten.

(3) Der Vorsitzende oder einer dessen Stellvertreter hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; ebenso, wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände, für die der Aufsichtsrat zuständig ist, verlangen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Protokolle, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind, zu führen. Die Unterlagen sind in geeigneter Form zu archivieren.

(5) Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder in § 28 Abs 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

OBLIEGENHEITEN UND BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATES

§ 25

(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung,
insbesondere auch die Erfüllung des Förderauftrages der Genossenschaft zu überwachen. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen.

(3) Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Deckung von Verlust zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(5) Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für die Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24 Abs 7 GenG entbunden.

(6) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer seitens des Revisionsverbandes erfolgenden Prüfung unverzüglich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat ist auf sein Verlangen der Prüfung beizuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, die Prüfungsberichte (einschließlich des Anhangs zum Prüfungsbericht – kurz: AzP) einzusehen. Der Aufsichtsrat hat vom Vorstand unverzüglich nach Einlangen der Berichte die Behebung von festgestellten Mängeln und die Befolgung von Anregungen zu verlangen sowie in gemeinsamer Sitzung darüber zu beraten. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

(8) Der Vorstand darf eine Prokura nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erteilen.

(9) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, die von der Generalversammlung beschlossen werden.

(10) Der Aufsichtsrat bestellt aus dem Kreise der für dieses Amt im Sinne des § 11 Abs 2 geeigneten physischen Genossenschafter die Mitglieder des Vorstandes und macht diese zugleich gemäß § 2 Z 1 BWG als Geschäftsleiter namhaft. Die Bestellung ist jederzeit bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes widerruflich. Die Bestimmung des § 15 Abs 3 3. Satz GenG bleibt unberührt

(11) Der Aufsichtsrat hat weiters
a) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes (§ 6 Abs 3) zu beschließen;
b) Vergütungen an seine Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen;
c) der Generalversammlung Vorschläge zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26

(1) Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen, von der Generalversammlung zu genehmigen und von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

(2) Der Aufsichtsrat kann und soll im Sinne erhöhter Flexibilität mit der Erledigung bestimmter Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung Ausschüsse beauftragen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63a Abs 4 BWG ist ein Prüfungsausschuss verpflichtend einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39c BWG ist ein Vergütungsausschuss verpflichtend einzurichten.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übertragen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgelder) über Beschluss der Generalversammlung gestattet.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, insbesondere das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

§ 27

(1) Die Geschäftsordnungen haben zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

(2) An der Aufsichtsratssitzung, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, hat der Vorstand ohne Stimmrecht teilzunehmen.

C. GENERALVERSAMMLUNG

§ 28

(1) Die Genossenschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

(2) Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung, abhängig von der Anzahl der gezeichneten und voll eingezahlten Geschäftsanteile, gemäß folgender Staffelung, mindestens eine, maximal jedoch vier Stimmen (limitiertes Anteilsstimmrecht):

1-99	Anteile:	1 Stimmrecht
100-999	Anteile:	2 Stimmrechte
1.000 -2.999	Anteile:	3 Stimmrechte
ab 3.000	Anteile:	4 Stimmrechte

Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung kann nur durch ein anderes Mitglied, oder, wenn es ein Unternehmen betreibt, durch einen Arbeitnehmer oder zur Vertretung befugten Organwalter erfolgen, sofern das andere Mitglied, der Arbeitnehmer

oder der nicht einzeln vertretungsbefugte Organwalter mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist. Ein auf diese Weise bevollmächtigtes Mitglied kann jedoch nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hiebei kein Stimmrecht. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.

EINBERUFUNG

§ 29

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem Ort im Einzugsgebiet der Genossenschaft statt.

(2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft, allenfalls auch durch schriftliche Einladung aller Genossenschafter, und zwar mindestens sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 Abs 4und des § 6 Abs 3 GenRevG. Ein Hinweis auf Zeit und Ort der Generalversammlung ist darüber hinaus jedenfalls in allen Geschäftslokalen der Genossenschaft unter Einhaltung dieser Frist anzubringen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist in der Einladung deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Dem Ermessen des einberufenden Organes bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung auch noch in anderer Weise (beispielweise auf die Website der Genossenschaft, in sozialen Medien, über andere Kommunikationskanäle) kundzumachen, doch hat im Falle einer beabsichtigten Beschlussfassung über eine der in § 35 Abs 2 Z 3, 4 und 6 bis 9 angeführten Angelegenheiten jedenfalls eine schriftliche Einladung aller Genossenschafter stattzufinden. Neben dem Postversand an die im Mitgliederregister geführte Adresse, gilt auch der Versand der Einladung mittels E-Mail an die jeweils zuletzt gemäß § 3 Abs 2 und § 10 Abs 5 bekannt gegebene E-Mail-Adresse als schriftliche Einladung.

(3) Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 13 vorgeschriebenen Weise zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen Einladung genügen faksimilierte Unterschriften.

(4) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hievon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(5) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(6) Von der Einberufung der Generalversammlung sind gemäß § 6 Abs 2 GenRevG der Revisor und der Revisionsverband unter Anschluss der Tagesordnung unverzüglich zu verständigen. Der Revisor und der Revisionsverband sind berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen.

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

§ 30

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

§ 31

(1) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn sie wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beantragt. Unterlässt der Vorstand während einer Frist von zwei Wochen die Einberufung, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung ehestens einzuberufen, wenn die beantragten Gegenstände in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

§ 32

(1) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft.

(2) Außerdem sind auch die Genossenschafter unter der Voraussetzung des § 31 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht (§ 29 Abs 2) ergänzt werden kann.

VORSITZ

§ 33

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter; der Vorsitz kann jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einem anderen Genossenschafter übertragen werden. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern und Protokollbeglaubigern.

ABSTIMMUNG

§ 34

(1) Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen durch Abgabe von Stimmzetteln. In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung durch das deutliche Aufzeigen der jeweiligen Stimmkarten oder in einem anderen von der Generalversammlung genehmigten Verfahren.

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel werden hiebei nicht berücksichtigt.

BESCHLÜSSE

§ 35

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(2) Über folgende Angelegenheiten

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern;
3. Auflösung der Genossenschaft oder Veräußerung oder Aufgabe ihres Betriebes;
4. Umgründungen, insbesondere Verschmelzungen und Spaltungen der Genossenschaft;

5. Beschlussfassungen nach § 37 Z 10;
6. Austritt aus dem Revisionsverband,
7. Verkauf des Bankbetriebes oder wesentlicher Teile davon oder Einbringungen des Bankbetriebes, sowie Änderung der Rechtsform, insbesondere nach § 92 BWG;
8. Einführung eines unlimitierten oder eines limitierten Anteilsstimmrechtes, das dem einzelnen Mitglied mehr als zwanzig Stimmen gewährt;
9. Einführung einer Substanzbeteiligung von Geschäftsanteilen (Beteiligung eines ausscheidenden Mitgliedes an den Rücklagen oder dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft)

kann nur bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder in der Generalversammlung beschlossen werden.

(3) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit). Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als 50% der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Sollte durch das Wahlergebnis die satzungsgemäße Höchstanzahl überschritten werden, ist nach Stimmenanzahl zu reihen - wobei die Höchstanzahl nicht überschritten werden darf.
Sollte durch das Wahlergebnis die satzungsgemäße Mindestanzahl unterschritten werden, ist nach Stimmenanzahl – ohne Rücksichtnahme auf absolute Mehrheiten -- zu reihen, bis die Mindestanzahl erreicht wird.
Bei Stimmengleichheit entscheidet in beiden Fällen das Los.

(3a) Zur Beschlussfassung über die in Abs 2 Z 1-3. 5. 6. 8 und 9 angeführten Gegenstände ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3b) Zur Beschlussfassung über die in Abs 2 Z 4 und 7 angeführten Gegenstände sowie über eine Satzungsänderung der Regelung des § 35 Abs 2 Z 4 und 7 und § 35 Abs 3b der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von neunzig Prozent der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Ist die nach Abs 1 und 2 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.

(5) Bei Beschlussfassung über die in Abs 2 Z 3 und 6 bis 9 angeführten Gegenstände ist das in § 2 Abs 2 des Genossenschafts-Verschmelzungsgesetzes für den Fall der Beschlussfassung über die Verschmelzung vorgesehene Verfahren sinngemäß einzuhalten. Dem Revisionsverband stehen in diesem Verfahren alle gemäß § 2 Abs 2 GenVG dem Revisor vorbehaltenen Rechte zu. Zur Vorbereitung des Gutachtens des Revisionsverbandes hat eine Besprechung zwischen dem Vorstand der Genossenschaft und dem Vorstand des Revisionsverbandes stattzufinden.

§ 36

(1) Das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene Protokoll, welches die Vorgänge in ihren wesentlichen Punkten, namentlich die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, ferner die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Stimmenverhältnis zu enthalten hat, ist unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes mit Seitenzahlen versehenes Buch (Protokollbuch) oder in ein in Lose-Blatt-Form, mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften versehenes Protokoll einzutragen, von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Protokollbeglaubigern zu unterzeichnen und mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegexemplaren der Einladung und Tagesordnung, aufzubewahren. Die Protokolle in Lose-Blatt-Form sind fallweise zu binden.

(2) Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem Genossenschafter und den durch Gesetz hiezu Ermächtigten gestattet.

§ 37

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. Auflösung der Genossenschaft (§ 47);
3. Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, Verteilung des Bilanzgewinnes oder Deckung eines Bilanzverlustes;
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates;

5. Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrates von ihren Funktionen;
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. Einsetzung des nach § 44 vorgesehenen Prüfungsausschusses und Wahl seiner Mitglieder;
8. Austritt aus bzw. Wechsel von genossenschaftlichen Revisionsverbänden;
9. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
10. Ausgabe von anderen Eigenmittelinstrumenten als den Geschäftsanteilen und nähere Bedingungen hiefür. Die Generalversammlung kann für einen gleichzeitig zu bestimmenden, fünf Jahre keinesfalls übersteigenden Zeitraum und unter Festlegung des gesamten Nominalen der auszugebenden Eigenmittelinstrumente auch beschließen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zur Ausgabe von Eigenmittelinstrumente ermächtigt wird. Auch in diesem Fall kann jedoch die Generalversammlung nähere Bedingungen festlegen.
11. Der Generalversammlung obliegt die Kenntnisnahme der Fit & Proper Policy.
12. Der Generalversammlung obliegt die Kenntnisnahme des Verhaltenskodexes (Code of Conduct),
13. Der Generalversammlung obliegt die Kenntnisnahme der Grundsätze der Vergütungspolitik

GESCHÄFTSANTEILE

§ 38

(1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 8,-- und ist beim Eintritt sofort einzuzahlen. Genossenschafter die vor dem 30.06.2026 beigetreten sind, sind verpflichtet, mindestens 5 Geschäftsanteile zu erwerben und zu halten, Genossenschafter die nach dem 30.06.2026 beitreten bzw. beigetreten sind, sind verpflichtet, mindestens 10 Geschäftsanteile zu erwerben. Die Beteiligung eines Genossenschafters mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß § 45 Abs 2 und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß § 46 Abs 1 bilden das Geschäftsguthaben eines Genossenschafters. Jede Abtretung oder Verpfändung desselben ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden des Genossenschafters bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen

etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren des Mitgliedes erleidet.

(4) Das Geschäftsguthaben darf, solang der Genossenschafter nicht ausgeschieden ist, nicht zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Genossenschafter ausgeschieden ist, erfolgen.

(3a) Durch Auszahlungen des Geschäftsguthabens darf der Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile der Genossenschaft zuzüglich allfällig sistierter Auszahlungsansprüche zu keinem Zeitpunkt 95% des ab dem 31.12.13 an einem Bilanzstichtag je ausgewiesenen Höchststandes des Gesamtnennbetrages der für das jeweils nächste Geschäftsjahr verbleibenden (nicht ausscheidenden) Geschäftsanteile unterschreiten (Sockelbetrag).

(4) Ein Genossenschafter, welcher mit einem weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte schriftliche Erklärung abzugeben (§ 3).

SATZUNGSMÄSSIGE RÜCKLAGE

§ 39

(1) Die satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.

(2) Diese wird gebildet durch:

a) eine jährliche Zuweisung von mindestens 15 % des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unversteuerter Rücklagen, solange die Höhe von 15 % der Bemessungsgrundlage nach § 22 Abs 2 BWG nicht erreicht ist;
b) die im Sinne des § 45 Abs 2 verfallenen Dividenden;
c) die gemäß § 8 Abs 1 verfallenen Geschäftsguthaben;
d) das Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) gemäß § 10 Abs 2.

(3) Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Genossenschaft unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

ANDERE RÜCKLAGEN

§ 40

Die Generalversammlung kann neben der satzungsmäßigen Rücklage (§39) noch Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

HAFTUNG

§ 41

(1) Jeder Genossenschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder des Konkurses außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrage in der einfachen Höhe derselben (Nachschusspflicht).

(2) Für bei der Genossenschaft ab dem 01.07.2021 gezeichnete Geschäftsanteile besteht keine Nachschusspflicht. Die Haftung für die Geschäftsanteile ist gemäß § 27 BWG iVm § 86a GenG auf den Geschäftsanteil beschränkt.

RECHNUNGSWESEN

§ 42

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 43

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand dem Aufsichtsrat auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes oder –verlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

(2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.

(3) Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss und Lagebericht auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§ 44

(1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie der Kurzbericht gemäß § 5 Abs 2 GenRevG sind mindestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekanntzumachenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossenschafter bereitzuhalten oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, des Kurzberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen. Veröffentlichungen des Jahresabschlusses im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu erfolgen.

(2) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit (§ 25) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

(3) Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes oder die Prüfung des Aufsichtsrates, so kann die Generalversammlung (§ 37 Z 7), ohne dass der Antrag auf die Tagesordnung gebracht war, einen besonderen Ausschuss von drei Mitgliedern wählen und diesen mit der nochmaligen Prüfung beauftragen.

(4) Dieser Ausschuss hat das Recht zur Einsicht in die Bücher und Schriften der Genossenschaft und zur Untersuchung der Bestände.

(5) Der Vorstand hat ihm jede verlangte Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu erteilen.

(6) Dieser Ausschuss kann sich bei seinen Arbeiten mit dem gleichen Recht wie der Aufsichtsrat (§ 25) der Hilfe eines Sachverständigen bedienen.

GEWINN UND VERLUST

§ 45

(1) Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen (§ 40) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres beschließen, welche jedoch im Einklang mit den Ausschüttungsbeschränkungen nach Anlage zu § 24 BWG und den Zielkapitalquoten in normativer Sicht stehen muss und maximal 40% des Nettojahresgewinns entsprechen.

Sofern eine Dividende beschlossen wird, gewähren im abgelaufenen Geschäftsjahr getätigte Einzahlungen auf Geschäftsanteile einen aliquoten Dividendenanspruch entsprechend den vollen Kalendermonaten zwischen Einzahlung und Bilanzstichtag.

(2) Die auf die Mitglieder entfallende Dividende wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der durch allfällige Verluste verminderte Geschäftsanteil erreicht ist. Auf Beschluss der Generalversammlung erfolgt für die Gesamtheit der Mitglieder, sofern der Geschäftsanteil voll erreicht ist, die Auszahlung. Dividendenbeträge, die binnen drei Jahren nach Ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage (§ 39 Abs 2 lit. b).

§ 46

(1) Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden.

(2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsanteile untereinander; für die Feststellung der Höhe der Geschäftsanteile ist das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres maßgebend.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

§ 47

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
1. gemäß § 37 dieser Satzung durch Beschluss der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Konkursverfahrens;
3. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde (§ 37 GenG sowie §§ 6 und 7 BWG).

(2) Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT

§ 48

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden vom Vorstand gemäß § 13 Abs 2 oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, durch dessen Vorsitzenden gezeichnet. Wenn die Satzung nicht anderes bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Genossenschaft, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen (beispielweise gemäß §§ 65 und 65a BWG).